

# Vormundschaftssysteme für Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen, in der Europäischen Union

## Zusammenfassung

*In der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sind Rechte niedergelegt, die für die Interessen und das Wohlbefinden von Kindern, die nicht unter elterlicher Sorge stehen, von besonderer Bedeutung sind; als die wichtigsten sind die Rechte des Kindes (Artikel 24), das Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit (Artikel 5), das Asylrecht (Artikel 18), Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung (Artikel 19), Nichtdiskriminierung (Artikel 21) und das Verbot der Kinderarbeit und Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz (Artikel 32) zu nennen.*

Vormünder sind ein zentraler Teil im Schutz von Kindern, die aus ihrer familiären Umgebung herausgelöst wurden und deren Interessen nicht von ihren Eltern vertreten werden können. Sie sind entscheidend für den Schutz des Kindeswohls und seines allgemeinen Wohlergehens. Wenn nötig, ergänzen Vormünder die Teilgeschäftsfähigkeit des Kindes auf dieselbe Weise, wie es Eltern tun. Obwohl entsprechende Rechtsvorschriften existieren, erhalten unbegleitete Kinder im Rahmen der Vormundschaftssysteme in den EU-Mitgliedstaaten oft

keine angemessene Unterstützung und keinen angemessenen Schutz. Einige unbegleitete Kinder erhalten keinen Vormund, und sehr häufig kommt es vor, dass die zugewiesenen Vormünder keinen persönlichen Kontakt mit den Kindern haben und sie nicht persönlich treffen. Die häufigsten Lücken und Probleme von nationalen Vormundschaftssystemen stehen in Zusammenhang mit langwierigen Bestellungsverfahren, begrenzter Verfügbarkeit unabhängiger und qualifizierter Vormünder, mangelnder systematischer Schulung von Vormündern und mangelnder notwendiger Unterstützung für Kinder und Vormünder, etwa beim Zugang zu Rechtsberatung. Wirksame Vormundschaftssysteme werden den Schutz von unbegleiteten Kindern in der EU und die Wahrung des Kindeswohls fördern.

Die vorliegende Zusammenfassung präsentiert in knapper Form Vormundschaftssysteme in der Europäischen Union, wobei die Grundprinzipien dieser Systeme sowie der Auftrag und die Kernaufgaben eines Vormunds besondere Berücksichtigung finden. Zudem bietet sie einen Überblick über relevante Instrumente und Veröffentlichungen der EU in diesem Bereich.

## Die wichtigsten Ergebnisse

Die zahlreichen Verweise auf den „gesetzlichen Vormund“ im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes lassen erkennen, dass gesetzliche Vormünder in einem System zum Schutz von Kindern, die vorübergehend oder dauerhaft aus ihrem familiären Umfeld herausgelöst wurden und deren Interessen nicht von ihren Eltern vertreten werden können, eine zentrale Rolle einnehmen. Im Juni 2012 hat die Europäische Kommission die Strategie der Europäischen Union zur Beseitigung des Menschenhandels 2012-2016 angenommen; sie weist darauf hin, dass

„es in Bezug auf den Kinderhandel gegenwärtig keine einheitliche, in allen Mitgliedstaaten gültige Definition der Begriffe Vormund bzw. Vertreterin/Vertreter [gibt], deren Aufgaben, Qualifikation und Rollenverständnis in jedem Mitgliedstaat unterschiedlich sind“. Um hier Abhilfe zu schaffen, wird die Europäische Kommission zusammen mit der FRA ein Modell bewährter Verfahrensweisen für die Rolle von Vormündern und/oder gesetzlichen Vertreterinnen/Vertretern von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind, entwickeln (Priorität 2.1, Maßnahme 3).

Anhand von Sekundärforschung führte die FRA eine Bestandsaufnahme der Vormundschaftssysteme in den 28 EU-Mitgliedstaaten durch. Hierbei wurden die folgenden vier konkreten Bereiche untersucht:

- Art der bestehenden Vormundschaftssysteme;
- Profil der bestellten Vormünder;
- Bestellungsverfahren und
- Aufgaben der Vormünder.

Die Analyseergebnisse dienen im Wesentlichen als Ausgangsmaterial für die Arbeiten der FRA an einem Handbuch zur Vormundschaft, das den EU-Mitgliedstaaten als Orientierung für die Stärkung nationaler Kinderschutzsysteme dienen soll. Die Publikation *„Vormundschaft für Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen. Handbuch zur Stärkung der Vormundschaftsregelungen im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind“* erschien im Juni 2014. Sie entstand in Zusammenarbeit der FRA mit dem Büro des EU-Koordinators für die Bekämpfung des Menschenhandels in der Europäischen Kommission, um die Strategie der EU zur Beseitigung des Menschenhandels umzusetzen und die Rechte von Kindern zu schützen. Die vorliegende vergleichende Analyse ist daher in Verbindung mit dem Handbuch zu lesen.

Sie untersucht die wesentlichen Merkmale von Vormundschaftssystemen, die eingerichtet werden, um den Bedürfnissen von allen schutzbedürftigen Kindern und von Kindern gerecht zu werden, die Gefahr laufen, Opfer von Menschenhandel oder anderen Formen der Ausbeutung zu werden. Der Bericht geht daher der Frage nach, inwiefern bestehende Vormundschaftssysteme für Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen, den besonderen Bedürfnissen und dem Schutzbedürfnis von Kindern nachkommen, die mutmaßlich oder tatsächlich Opfer von Menschenhandel sind, bzw. von Kindern, die wie unbegleitete Kinder Gefahr laufen, Opfer von Menschenhandel und Ausbeutung zu werden.

Dies soll den EU-Mitgliedstaaten helfen, die Stärken und Schwächen ihres jeweiligen nationalen Systems besser zu verstehen. Darüber hinaus können sie auf der Grundlage dieses Berichts Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, ihre Vormundschaftssysteme zu stärken, um den Schutz von Kindern zu verbessern.

## Rechtliche und politische Rahmenbedingungen in der Europäischen Union

Mehrere europäische und internationale Rechtsinstrumente betreffen direkt oder indirekt den Bereich

Vormundschaft (siehe Liste der relevanten Rechtsinstrumente am Ende dieser Zusammenfassung).

Eine der strategischen Prioritäten der EU und ihrer Mitgliedstaaten ist es, gegen Menschenhandel vorzugehen. Menschenhandel stellt eine schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte dar und ist gemäß Artikel 5 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ausdrücklich verboten. Menschenhandel zählt zu den in Artikel 83 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufgeführten besonders schweren Straftaten.

Der Eckpfeiler der politischen Strategie der EU zur Beseitigung des Menschenhandels ist die Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels), die auf der Grundlage von Artikel 82 Absatz 2 und Artikel 83 Absatz 1 AEUV erlassen wurde. Im Mittelpunkt der Richtlinie stehen die Rechte von Opfern; hierzu werden mehrere Maßnahmen genannt, die sich speziell auf Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind, beziehen, beispielsweise die Bestellung von Vormündern.

Im Zusammenhang mit Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind, soll die EU-Strategie zur Beseitigung des Menschenhandels 2012-2016 die Rechte von Opfern fördern und ihren Schutz gewährleisten. Dabei soll sie auch eine angemessene Unterstützung und den Zugang zur Justiz sicherstellen. Die Strategie unterstreicht, dass „umfassende kindgerechte Schutzsysteme, die eine behördenübergreifende und multidisziplinäre Koordination sicherstellen, (...) unabdingbar (sind), um den diversen Bedürfnissen der verschiedenen Gruppen von Kindern – darunter den Opfern von Menschenhandel – gerecht zu werden“. Sie fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Systeme für den Schutz von Kindern zu verstärken. Zudem betont sie die Bedeutung der Vormundschaft als zentrales Element von Kinderschutzsystemen und ersucht die FRA, auf diesem Gebiet mit der Europäischen Kommission zusammenzuarbeiten.

## Nationale Vormundschaftssysteme

Alle EU-Mitgliedstaaten haben nationale Kinderschutzsysteme eingerichtet, die den Schutz von Kindern beinhalten, die nicht unter elterlicher Sorge stehen. Die Systeme dienen der Wahrung des Kindeswohls, sehen die gesetzliche Vertretung des Kindes vor und fördern ganz allgemein das Wohlbefinden von Kindern, deren Eltern dazu nicht in der Lage oder nicht bereit sind oder denen dies verwehrt ist (siehe Artikel 20 des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes und Artikel 24 der Charta).

Für den Fall, dass ein Kind nicht unter elterlicher Sorge steht, haben die EU-Mitgliedstaaten in ihren Rechtsvorschriften die Bestellung eines Vormunds oder einer Vertreterin/eines Vertreters für die Wahrnehmung der Aufgaben festgelegt, die in der Regel von den Eltern wahrgenommen werden. Verschiedene

Mitgliedstaaten verwenden jedoch den Begriff „Vormund“ für die Bezeichnung von Personen mit jeweils unterschiedlichen Aufgaben und Funktionen. In manchen Fällen werden andere Begriffe gewählt, um Personen zu bezeichnen, die vormundschaftliche Pflichten ausüben.

**Tabelle 1: Nationale Einrichtungen, die dann von Rechts wegen als Vormund bestellt werden, wenn keine natürliche Person ernannt wird, EU-28**

EU-Mitgliedstaat	Name der Einrichtung	EU-Mitgliedstaat	Name der Einrichtung
AT	Kinder- und Jugendwohlfahrtsträger	IE	<i>Child and Family Agency</i> (Behörde für Kinder und Familie)
BE	<i>Service des tutelles</i> (Vormundschaftsbehörde)	IT	Lokale soziale Einrichtungen durch den Bürgermeister (und im Notfall Pflegeeinrichtungen)
BG	<i>Агенцията за социално подпомагане</i> (Ministerium für Sozialhilfe) oder Leitung der Pflegeeinrichtung	LT	Kommunale Kinderschutzstelle (vorläufige Vormundschaft)
CY	Dienststelle für Sozialhilfe ( <i>Υπηρεσιών Κοινωνικής Ευημερίας</i> ) durch die Dienststellenleitung	LU	Öffentliche Einrichtungen einschließlich Pflegezentren durch die jeweilige Leitung
CZ	<i>Orgán sociálně-právní ochrany dětí</i> (Behörde für sozialen und rechtlichen Schutz der Kinder)	LV	<i>Bāriņtiesu</i> (Waisengericht, kommunale Kinderschutzstelle) Leitung der Kinderschutzeinrichtung Leitung des Betreuungszentrums für Minderjährige, der Polizeibehörde unterstellt
DE	Landesjugendamt	MT	Pflegeeinrichtung, in der das Kind untergebracht ist
DK	<i>Statsforvaltningen</i> (staatliche Verwaltung)	NL	Nidos; <i>Bureau Jeugdzorg</i> (Jugendfürsorgestelle) für inländische Kinder
EE	Kommunale Kinderschutzbehörde	PL	Pflegeeinrichtung, in der das Kind untergebracht ist
EL	Staatsanwaltschaft; Dienststelle für Kinderschutz (noch einzurichten)	PT	Betreuungsstelle; Pflegeeinrichtung, in der das Kind untergebracht ist
ES	Jugendfürsorgeamt der jeweiligen Autonomen Gemeinschaft	RO	Leitung der Pflegeeinrichtung; Generaldirektion für Sozialhilfe und Kinderschutz ( <i>Directia generala de asistenta sociala si protectia copilului</i> ) durch ihre Leitung
FI	Dienststelle für Sozialhilfe oder Kommunalverwaltung; Leitung der Aufnahmeeinrichtung	SE	<i>Socialnämnden</i> (Kommunale Dienststelle für Sozialhilfe)
FR	<i>Aide sociale à l'enfance, Conseil Général</i> (Dienststelle für den Schutz der Kinder, Generalrat) des jeweiligen Départements	SI	<i>Centri za socialno delo</i> (Zentren für Sozialarbeit)
HR	Zentrum für Sozialfürsorge	SK	<i>Úradov Práce, Sociálnych Vecí A Rodiny</i> (Amt für Arbeit, Soziales und Familie)
HU	<i>Járásí gyámhivatalok</i> (Bezirksvormundschaftsämter), koordiniert von der Behörde für Sozialfürsorge und Vormundschaft ( <i>Szociális és Gyámhivatal</i> )	UK	In England, Wales und Nordirland gibt es keine Vormundschaftssysteme. Örtliche Behörden sorgen für die Betreuung der Kinder, üben jedoch nicht die gesetzliche Vertretung aus. Obwohl es in Schottland keine gesetzliche Verpflichtung gibt, wird für unbegleitete Kinder eine schottische Vormundschaftsdienststelle eingerichtet.

*Hinweis:* Vier EU-Mitgliedstaaten, Belgien, Dänemark, Finnland und die Niederlande, haben für unbegleitete Kinder ein spezielles Vormundschaftssystem eingerichtet.

*Quelle:* FRA, 2013

## Kein einheitlicher Ansatz

Die meisten EU-Mitgliedstaaten haben vormundschaftliche Aufgaben kommunalen oder örtlichen Sozialdiensten übertragen, und nur wenige Mitgliedstaaten verfügen über eine zentrale Vormundschaftsbehörde auf nationaler Ebene. Ist die Vormundschaft auf regionaler oder örtlicher Ebene geregelt, gehen die verschiedenen Landesteile manchmal nach unterschiedlichen Ansätzen vor.

Die meisten EU-Mitgliedstaaten übertragen vormundschaftliche Pflichten auf natürliche oder juristische Personen. In der Regel werden vorzugsweise nahe Verwandte oder Personen aus dem weiteren familiären Umfeld mit vormundschaftlichen Pflichten betraut; die trägt der Tatsache Rechnung, dass es wichtig ist, familiäre Bindungen und die persönliche Beziehung zwischen dem künftigen Vormund und dem Kind aufrechtzuerhalten.

Findet sich jedoch in der Verwandtschaft oder im familiären Umfeld des Kindes keine geeignete Person als Vormund, geht die Verantwortung für die Betreuung des Kindes auf nationale Kinderschutzbehörden über. In diesen Fällen werden entweder Angestellte der Einrichtung oder Stelle, die von Rechts wegen für diese Aufgaben zuständig ist, oder natürliche Personen, die zu diesem Zweck von einem Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde bestellt werden, mit den Vormundschaftspflichten betraut. Diese Vorgehensweise wird oft bei unbegleiteten Kindern gewählt und bei Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind, ausgebeutet werden und außerhalb ihres Herkunftslandes aufgefunden werden, da sie in der Regel keine in dem Land ansässigen nahen Verwandten oder sonstigen Familienangehörigen haben. Im Mittelpunkt dieses Berichts stehen solche Fälle, in denen die Vormundschaft nicht Verwandten oder anderen Personen aus dem familiären Umfeld eines Kindes übertragen wird.

## Vormundschaftssystem für ausländische Kinder

In allen Mitgliedstaaten sind verfassungsrechtliche Bestimmungen oder sonstige nationale Rechtsvorschriften in Kraft, die in der Regel den Schutz aller Kinder im Staatsgebiet des jeweiligen Landes unabhängig von ihrer Staatszugehörigkeit oder ihrem Status vorsehen. Dennoch hängen Umfang und Art des gewährten Schutzes und konkret die jeweils angewandten Vormundschafts- oder Vertretungsregelungen oftmals entscheidend vom speziellen Migrations- und Aufenthaltsstatus der Kinder ab. Einige Mitgliedstaaten haben ein gesondertes Vormundschaftssystem für unbegleitete Kinder eingerichtet, die nur ein befristetes Aufenthaltsrecht oder überhaupt kein Recht haben, in dem Mitgliedstaat zu bleiben. In der Praxis wenden

jedoch viele weitere Mitgliedstaaten unterschiedliche Regelungen an, die sich nach dem speziellen Status des betreffenden Kindes richten. Selbst für die Behandlung von unbegleiteten Kindern aus der EU und aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), die im Staatsgebiet eines anderen EU-Mitgliedstaats aufgefunden werden, gibt es keinen in allen Mitgliedstaaten einheitlichen Ansatz, und Recht und Praxis sind oftmals unklar oder uneinheitlich – dies haben die Forschungsarbeiten der FRA ergeben.

## Vormundschaft für Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind

Kein EU-Mitgliedstaat hat ein gesondertes Vormundschaftssystem ausschließlich für Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind. Grundsätzlich gelten für die Vormundschaft von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind, die allgemeinen Vormundschaftsbestimmungen, wie sie im Zivil- und/oder Familienrecht festgelegt sind, unabhängig vom Migrations- oder Aufenthaltsstatus des Opfers; dies gilt selbst in Mitgliedstaaten, die für unbegleitete Kinder ein gesondertes Vormundschaftssystem eingeführt haben. Kinder, die als Drittstaatsangehörige Opfer von Menschenhandel sind, fallen jedoch so lange unter migrations- und asylrechtliche Bestimmungen, bis die zuständigen nationalen Behörden formell festgestellt haben, dass die Betroffenen Opfer von Menschenhandel sind.

## Gewährleistung von Unabhängigkeit und Neutralität der Vormünder

Ein entscheidendes Kriterium im Zusammenhang mit der Bestellung von Einzelpersonen oder Einrichtungen als Vormünder ist das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts zwischen dem potenziellen Vormund und dem Kind. Das Verständnis von der Unabhängigkeit eines Vormunds unterscheidet sich jedoch von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat. Dies ist besonders relevant, wenn Personen als Vormünder bestellt werden, die für die materielle Versorgung oder sonstige Betreuungsleistungen zuständig sind, z. B. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von Aufnahmezentren oder sonstigen Einrichtungen, in denen das Kind untergebracht ist, oder wenn Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter in Sozialeinrichtungen eingesetzt werden. Auch dass Vormünder unabhängig von Migrations- und Asylbehörden sind, ist von entscheidender Bedeutung bei unbegleiteten Kindern, die dem Migrationsrecht unterliegen oder um internationalen Schutz ersuchen. Dennoch sind die Migrationsbehörden in einigen EU-Mitgliedstaaten in die Bestellung von Vormündern oder Vertreterinnen/Vertretern von Kindern aus Drittstaaten eingebunden.



## Beschäftigungsstatus von Vormündern

In der Praxis übernehmen in den EU-Mitgliedstaaten vormundschaftliche Pflichten entweder Angestellte von Einrichtungen oder sonstigen Stellen, die von Rechts wegen für diese Aufgaben zuständig sind, oder Privatpersonen, die von den zuständigen nationalen Behörden als Vormünder eines bestimmten Kindes bestellt werden. Natürliche Personen, die als Vormünder bestellt werden können, lassen sich daher in die folgenden drei Kategorien einteilen:

- Nahe Verwandte oder Personen aus dem weiteren familiären Umfeld, die von einer Bestellungsbehörde ausgewählt und eingesetzt werden;
- Fachkräfte, die für Vormundschaftseinrichtungen oder ähnliche Einrichtungen tätig sind; und
- Einzelpersonen, die in keiner Beziehung zu dem Kind stehen, die ihre Dienste als Vormund anbieten (und in diesem Bericht als „ehrenamtliche Vormünder“ bezeichnet werden) und die entweder von einer Bestellungsbehörde benannt werden oder, wie es häufiger der Fall ist, ihre Dienste im Auftrag der Stelle anbieten, die mit vormundschaftlichen Pflichten betraut ist.

In den meisten EU-Mitgliedstaaten bestehen diese drei unterschiedlichen Kategorien von Vormündern nebeneinander.

In einigen Mitgliedstaaten sind Vormünder überwiegend ehrenamtlich tätig und haben in der Regel Anspruch auf eine gewisse Entschädigung für den Zeitaufwand und die Ausgaben, die mit der Wahrnehmung ihrer Pflichten verbunden sind. In einigen Mitgliedstaaten mit überwiegend ehrenamtlich tätigen Vormündern wurde ein spezielles System für die Einstellung, jeweilige Einsetzung und Supervision von Vormündern eingerichtet. Die Einstellung von ehrenamtlichen Vormündern ist Aufgabe der zuständigen Vormundschaftsbehörde oder einer anderen benannten Einrichtung oder Nichtregierungsorganisation.

## Qualifikationen, Kenntnisse und Fähigkeiten von Vormündern

Obwohl in den Rechtsvorschriften der meisten Mitgliedstaaten festgelegt ist, dass kompetente und qualifizierte Vormünder bestellt werden müssen, sind die Anforderungen an die beruflichen Voraussetzungen oder an das Bildungsniveau in der Regel sehr allgemein gehalten. Nur in Ausnahmefällen sind Dauer und Inhalte

von Schulungen für Vormünder in Rechtsvorschriften geregelt, und eine begrenzte Zahl von Mitgliedstaaten schreibt die Teilnahme an Schulungen für Vormünder verbindlich vor. Im Allgemeinen ist die Schulung von Vormündern nicht systematisch und einheitlich organisiert, so dass die Teilnehmenden nicht das erforderliche Rüstzeug erhalten, um den Bedürfnissen und dem Schutzbedürfnis bestimmter Gruppen von Kindern in wirksamer Weise zu entsprechen.

Spezialisierte Schulungen oder Weiterbildungsangebote für Vormünder, die schwerpunktmäßig die Bedürfnisse und das Schutzbedürfnis bestimmter Gruppen von Kindern – wie Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind, oder unbegleiteten Kindern – thematisieren, unterscheiden sich deutlich zwischen den Mitgliedstaaten. In der Regel gibt es keine systematische spezialisierte Schulung zur Erkennung von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind, sowie zum Schutz und zur Unterstützung dieser Kinder. Wenn derartige Kurse existieren, werden sie in der Regel von Nichtregierungsorganisationen angeboten, die sich für Opfer von Menschenhandel einsetzen.

## Bestellungsverfahren

Grundsätzlich bestellen die zuständigen Justizbehörden und Gerichte einen Vormund. In vielen Fällen wird die Vormundschaft jedoch auf der Grundlage eines Gerichtsurteils oder von Rechts wegen einer Einrichtung übertragen. In diesem Fall obliegt es der jeweiligen Einrichtung, eine Person – in der Regel bei ihr angestellt oder ehrenamtlich tätig – als Vormund für ein bestimmtes Kind zu einzusetzen. Die Bestellung der natürlichen Person, die die Vormundschaft ausübt, erfolgt somit intern.

Wurde ein Kind Opfer von Menschenhandel, stellen dies zumeist die Polizei oder die Migrationsbehörden fest und melden den Fall beim Gericht, bei den Kinderschutzbehörden oder Opferhilfestellen. Einige EU-Mitgliedstaaten haben einen Verweismechanismus für Kinder eingerichtet, die Opfer von Menschenhandel sind, so dass die zügige Bestellung von Vormündern und der Schutz der Opfer sichergestellt sind.

Trotz der Rechtsvorschriften, die die sofortige Bestellung vorschreiben oder hierfür einen relativ knapp bemessenen Zeitrahmen vorgeben, kann es in der Praxis tatsächlich zwischen einigen Tagen und bis zu mehreren Monaten oder manchmal auch länger als ein Jahr dauern, bis ein Vormund bestellt ist. Innerhalb der Mitgliedstaaten der EU bestehen Unterschiede bei den Bestellungsverfahren und bei der Dauer dieser Verfahren. Diese Unterschiede treten in dezentral organisierten Staaten, in denen die Zuständigkeit für die Vormundschaft auf die regionale oder lokale Ebene übertragen wurde, deutlicher zu Tage.

## Pflichten und Aufgaben von Vormündern

Die Aufgaben des Vormunds können ein sehr breites Spektrum umfassen und alle zur Vormundschaft gehörigen Bereiche abdecken oder von der zuständigen Behörde auf bestimmte Elemente eingegrenzt werden. Im letzteren Fall richten sich die zugewiesenen Pflichten und die Dauer der Bestellung nach der konkreten Situation des Kindes, oft nach seinem Migrations- und/oder Aufenthaltsstatus oder nach den konkreten gerichtlichen Verfahren, an denen das Kind beteiligt ist. Die Pflichten, das Wohlbefinden des Kindes sicherzustellen und das Kindeswohl zu wahren, können auch entkoppelt und von unterschiedlichen Personen oder Einrichtungen wahrgenommen werden.

Oft sind Pflichten und Aufgaben von Vormündern allgemein gesetzlich geregelt. Zu den häufigsten Aufgaben, die die Mitgliedstaaten Vormündern übertragen, gehört, für die Betreuung, Unterbringung, Bildung und Gesundheitsversorgung des Kindes zu sorgen, die Finanzen des Kindes zu verwalten und die gesetzliche Vertretung zu gewährleisten (d. h. die Teilgeschäftsfähigkeit des Kindes zu ergänzen). Diese Aufgaben werden unterschiedlich ausgeübt. Vormünder von unbegleiteten Kindern sind in gewissem Umfang auch an Entscheidungen über langfristige Lösungen für das Kind beteiligt.

## Pflichten von Vormündern zur gesetzlichen Vertretung

Die Pflicht zur gesetzlichen Vertretung des Kindes zählt zu den Hauptaufgaben eines Vormunds, die in nationalen Rechtsvorschriften niedergelegt sind. Der Vormund muss die Teilgeschäftsfähigkeit des Kindes ergänzen und das Kind bei allen Handlungen unterstützen, die seinen rechtlichen Status betreffen und für die das Kind nicht die erforderliche umfassende Rechts- und Handlungsfähigkeit besitzt. Vormünder ergänzen die Teilgeschäftsfähigkeit des Kindes in allen zivil-, verwaltungs- und strafrechtlichen Verfahren. Die Rechte und Pflichten des Vormunds im Zusammenhang mit diesen Verfahren sind in der Regel in den nationalen Rechtsvorschriften klar definiert.

In bestimmten Gerichtsverfahren muss eine Rechtsanwältin/ein Rechtsanwalt die Vertretung des Kindes übernehmen. Nationale Rechtsvorschriften enthalten jedoch nicht immer klare Regeln zur Interaktion zwischen dem Vormund als gesetzlicher Vertreter des Kindes und der Rechtsanwältin/dem Rechtsanwalt des Kindes. Der Vormund sollte aber in vollem

Umfang eingebunden werden und sicherstellen, dass die zuständigen Behörden für das Kind eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt oder eine andere qualifizierte Fachkraft bestellen, wie im nationalen Recht vorgesehen. In bestimmten Fällen kann es erforderlich werden, dass der Vormund die Rechtsanwältin/den Rechtsanwalt bevollmächtigt, im Namen des Kindes zu handeln, insbesondere bei Gerichtsverfahren.

## Gesetzliche Vertretung und Rechtsbeistand für Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind

Für Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind, sind ein spezialisierter Rechtsbeistand und eine spezialisierte gesetzliche Vertretung in Gerichtsverfahren von entscheidender Bedeutung. Dennoch ist es nicht immer obligatorisch, eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt für das betroffene Kind für die Verfahren zu bestellen; in einigen Fällen wird die Bereitstellung von kostenloser rechtlicher Beratung zudem von einer Bedürftigkeitsprüfung abhängig gemacht. In den meisten Mitgliedstaaten gibt es nur wenige Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, die besondere Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Menschenhandels und des Umgangs mit Kindern besitzen, die Opfer von Menschenhandel sind. Sie können nicht immer zur Verfügung stehen, um bestimmte Fälle zu übernehmen.

## Rechenschaftspflicht und Überwachungssystem

Die wirksame Beaufsichtigung und Überwachung von Vormündern ist eine wesentliche Voraussetzung für die Qualität von Vormundschaftssystemen. Sie gewährleisten, dass das Wohl der betreuten Kinder gewahrt wird und dass die Kinder nicht missbraucht oder ihre Rechte nicht verletzt werden. Im Allgemeinen haben die Vormundschaftsbehörden aller Mitgliedstaaten ein internes System zur Beaufsichtigung und Überwachung von Vormündern entwickelt; die externe Überwachung gewährleisten dabei Justizbehörden oder sonstige Stellen der Rechtspflege, z. B. der Staatsanwaltschaft. Derartige Überwachungssysteme sind oftmals nicht klar strukturiert und arbeiten nicht effizient. Beschwerdemechanismen, die die Kinder in Anspruch nehmen könnten, fehlen. In den meisten EU-Mitgliedstaaten findet eine externe Überwachung durch andere unabhängige Behörden als das Gericht nicht statt; dennoch gibt es hierfür positive Beispiele.

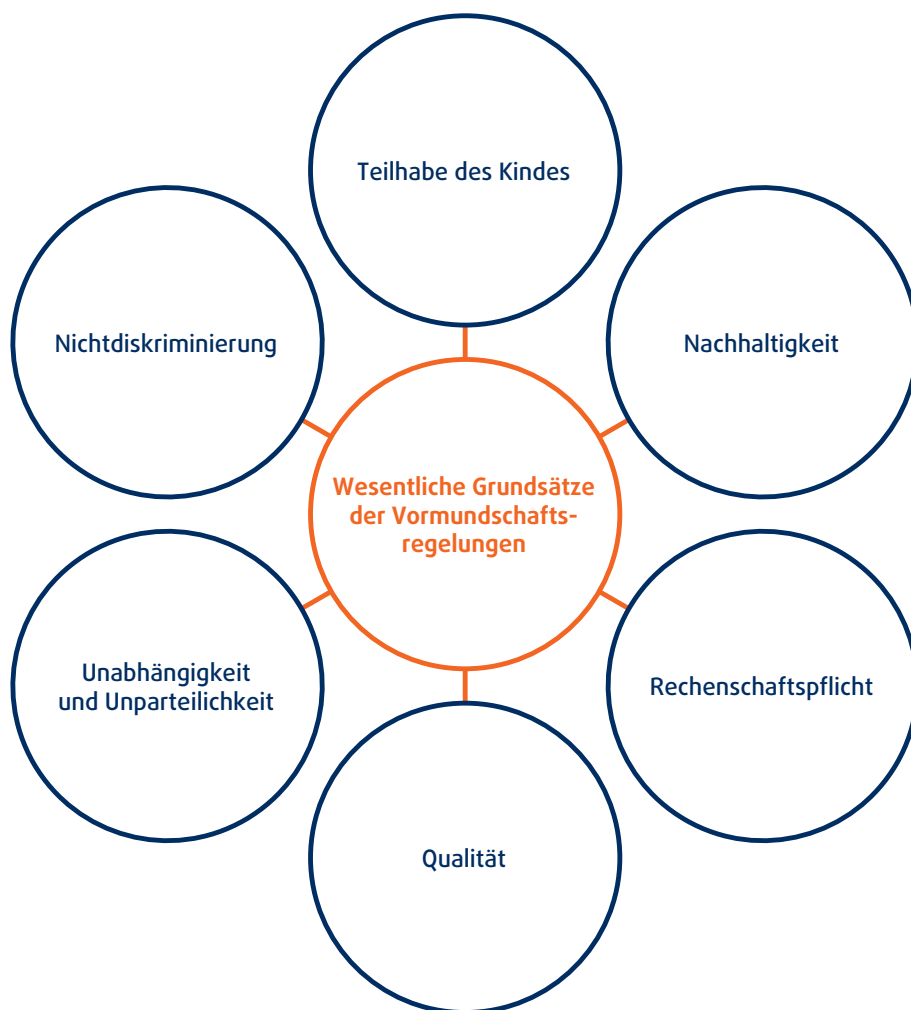


# Wesentliche Grundsätze der Vormundschaftsregelungen

Die Vormundschaftssysteme in den Mitgliedstaaten der EU sind von Land zu Land unterschiedlich. Sie haben jedoch gemeinsame Merkmale und müssen gemeinsame Herausforderungen meistern. Unabhängig von der Art des Vormundschaftssystems und dem nationalen

Kinderschutzsystem, in das es eingebettet ist, sollten bei allen Vormundschaftsregelungen sechs Grundprinzipien beachtet werden, die von internationalen Standards abgeleitet sind.

Abbildung 1: Wesentliche Grundsätze der Vormundschaftsregelungen



Quelle: FRA, 2014

## 1. Nichtdiskriminierung

Alle Kinder, die aus ihrer familiären Umgebung herausgelöst wurden und nicht der elterlichen Sorge unterstehen, haben Anspruch auf das gleiche Schutzniveau – unabhängig von ihrem Alter, ihrem Migrationsstatus (z. B. EU-Staatsangehöriger, Person mit legalem Aufenthaltsstatus, Asylsuchend, Migrantin/Migrant in einer irregulären Situation), ihrer Nationalität, ihrem Geschlecht, ethnischem Hintergrund oder jedem sonstigen in Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union aufgeführten Nichtdiskriminierungsgrund. Besonderes Augenmerk sollte auf die geschlechtsspezifischen Dimensionen der Gewalt gegen Kinder gerichtet werden.

Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung erfordert auch gleichen Schutz für alle Kinder, die sich im Hoheitsgebiet eines Staates aufhalten – unabhängig vom Wohnort. Die EU-Mitgliedstaaten sollten die Bestimmungen über die Vormundschaft und die entsprechenden Leistungen harmonisieren. Wenn Schutzsysteme in den Verantwortungsbereich von regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften fallen, sollten die nationalen Regierungen gewährleisten, dass in den verschiedenen Regionen und Orten in ihrem Hoheitsgebiet gleiche Standards und Praktiken gelten.

## 2. Unabhängigkeit und Unparteilichkeit

Bestellte Vormünder und gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter müssen in der Lage sein, vom Wohl des Kindes geleitet, unabhängig und objektiv Entscheidungen und Bewertungen zu treffen sowie Maßnahmen und Vertretungen durchzuführen. Organisationen, Einrichtungen und/oder Einzelpersonen sollten von der Vormundschaft und/oder Pflichten der gesetzlichen Vertretung ausgeschlossen sein, wenn ihre Interessen mit denen des Kindes kollidieren oder möglicherweise kollidieren könnten.

## 3. Qualität

Bestellte Vormünder und gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter sollten angemessene berufliche Qualifikationen in den Bereichen der Kinderfürsorge und/oder des Kinderschutzes aufweisen. Darüber hinaus sollten sie vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit von den zuständigen Behörden geschult werden und in der Folge regelmäßige Fortbildungen erhalten. Um Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind, identifizieren und schützen zu

können, ist es wichtig, dass die Vormünder über die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Vormünder, die Kinder mit besonderen Bedürfnissen betreuen (z. B. Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind, oder unbegleitete Kinder) müssen über das erforderliche Fachwissen verfügen, um auf die Bedürfnisse dieser Kinder wirksam eingehen zu können. Dazu gehört neben den einschlägigen Fachkenntnissen auch die Erfahrung in der Arbeit mit traumatisierten Kindern.

## 4. Rechenschaftspflicht

Die nationalen Rechtsvorschriften sollten die Rechtsgrundlage für die Vormundschaft und die zuständige Behörde vorsehen. Die Vormundschaftsbehörde sollte für die Handlungen der bestellten Vormünder verantwortlich sein und für diese zur Rechenschaft gezogen werden. Die Ausübung der Vormundschaft und anderer Vertretungsaufgaben sollten regelmäßig und unabhängig überwacht werden. Die Rechtsgrundlage für die Vormundschaft im nationalen Recht sollte ausreichend genaue Rechtsvorschriften enthalten, die die Pflichten und Aufgaben des Vormunds festlegen.

## 5. Nachhaltigkeit

Regelungen in Bezug auf die Vormundschaft und die gesetzliche Vertretung sollten ein integraler Bestandteil des nationalen Kinderschutzsystems sein. Die Staaten sollten für die Anwendung der Vormundschaftsregelungen ausreichend personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung stellen. Im Haushalt sollten Finanzmittel für eine wirksame Überwachung und Kontrolle der Leistungen von Vormündern sowie für Fortbildungsmaßnahmen vorgesehen werden.

## 6. Teilhabe des Kindes

Regelungen und Verfahren der Vormundschaft und gesetzlichen Vertretung sollten das Recht des Kindes, gehört zu werden, achten, und sie sollten dem Standpunkt des Kindes gebührendes Gewicht beimessen. Kinder sollten auf eine für sie verständliche Weise angemessen über den Umfang der vormundschaftlichen Regelungen und über alle für ihre Unterstützung verfügbaren Leistungen informiert werden. Kinder sollten auch angemessen über ihre Rechte informiert werden sowie über Beschwerdemöglichkeiten, auf die sie zurückgreifen können, wenn sie der Ansicht sind, dass ihr Vormund ihre Rechte nicht achtet.





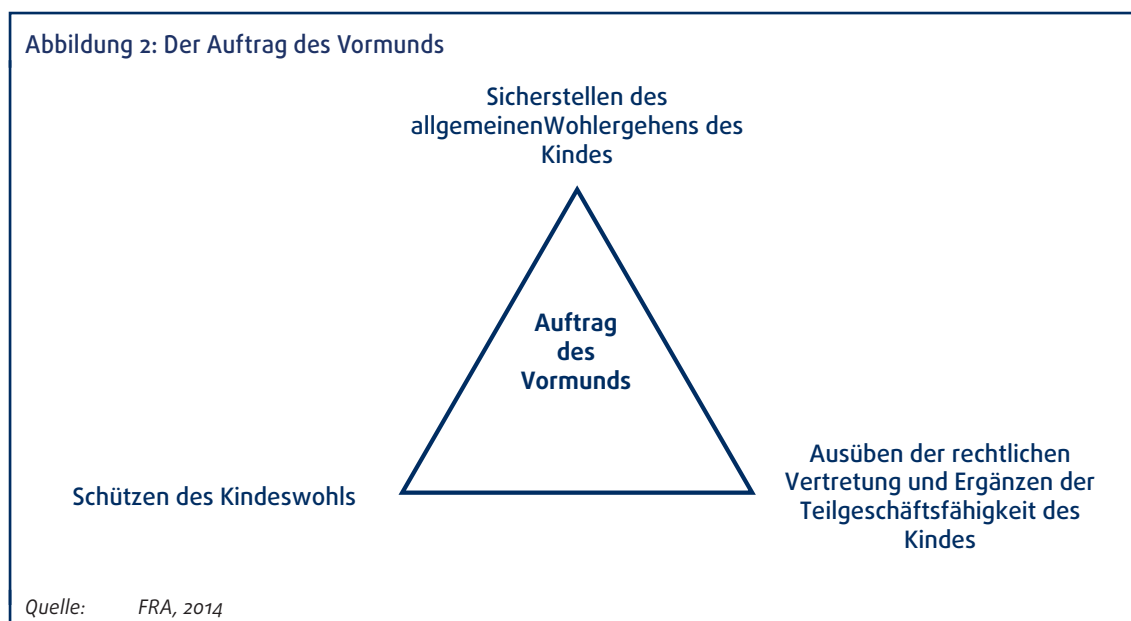
## Auftrag eines Vormunds

Da die Begriffe „Vormund“, „Vertreterin/Vertreter“ und „gesetzliche Vertretung“ uneinheitlich verwendet werden und auch die nationalen Terminologien unterschiedlich sind, sollten an Stelle des auf nationaler Ebene verwendeten Titels oder Begriffs vor allem die Funktionen der bestellten Person betrachtet werden.

Der Vormund sollte eine unabhängige Person sein, die das Wohl des Kindes und sein allgemeines Wohlergehen schützt und hierzu gegebenenfalls die Teilgeschäftsfähigkeit des Kindes auf dieselbe Weise ergänzt, wie es Eltern tun.

Ein Vormund, der alle drei Funktionen übernehmen kann, sollte stets für alle Kinder bestellt werden, die nicht unter elterlicher Sorge stehen, wie es bei unbegleiteten Kindern der Fall ist. Dies trägt dazu bei, dass das Wohl des Kindes und sein Wohlergehen generell gewahrt und geschützt sind. Dieser Auftrag geht weit über die reine Vertretung in bestimmten Verfahren oder gegebenenfalls die Ergänzung der Teilgeschäftsfähigkeit des Kindes hinaus.

Abbildung 2: Der Auftrag des Vormunds



Der Vormund unterscheidet sich von einer zugelassenen Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt oder einer/einem anderen Angehörigen der Rechtsberufe, die/der Rechtsbeistand gewährt, im Namen des Kindes Erklärungen abgibt und es gesetzlich in schriftlichen Erklärungen und persönlich vor Verwaltungs- und Justizbehörden in Straf-, Asyl- und sonstigen Gerichtsverfahren gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vertritt.

Der Vormund muss auch von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern und anderen Betreuungspersonen, die für die materiellen Bedürfnisse des Kindes zuständig sind, unterschieden werden. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter oder andere Betreuungspersonen und Personen, die die tägliche Sorge für das Kind übernehmen, sind keine Vormünder; es sei denn, sie übernehmen aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift Verantwortung für das Wohlergehen des Kindes und ergänzen die Teilgeschäftsfähigkeit des Kindes.

Die Verantwortung für den Rechtsbeistand des Kindes im Rahmen bestimmter Gerichts- oder Verwaltungsverfahren kann von den anderen beiden Funktionen der Vormundschaft losgelöst werden. In diesem Fall wird diese Verantwortung nur einer unabhängigen Person oder Einrichtung übertragen, die üblicherweise als „gesetzlicher Vertreter“, „rechtlicher Vertreter“ oder „Vertreter“ bezeichnet wird. Diese haben im Gegensatz zu Vormündern einen eingeschränkten Auftrag, der häufig zum Zeitpunkt ihrer Bestellung genau festgelegt wird: Das Kind bei einem bestimmten Verfahren zu vertreten.

Für ein Kind, dem die elterliche Fürsorge fehlt, sollte stets ein Vormund bestellt werden, der alle drei in Abbildung 1 aufgeführten Funktionen übernehmen kann. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass das Wohl des Kindes und sein allgemeines Wohlergehen geschützt und gesichert werden. Bei Bedarf kann dies weit über eine reine Vertretung in bestimmten Verfahren oder über die Ergänzung der Teilgeschäftsfähigkeit des Kindes hinausgehen.

## Kernaufgaben des Vormunds

Die Aufgaben und Pflichten des Vormunds sollten im nationalen Recht oder in Strategiepapieren festgelegt sein und, wenn nötig, in offiziellen Leitlinien näher erläutert werden. Die vier wesentlichen Grundsätze des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes müssen den Vormund in allen Aspekten seiner Tätigkeit während seines gesamten Einsatzes leiten. In Abwesenheit der Eltern oder wenn die Eltern von der Ausübung der elterlichen Verantwortung ausgeschlossen sind, hat der Vormund die Pflicht,

das Wohl des Kindes zu schützen und zu fördern. Bei jeder das Kind betreffenden Entscheidung muss der Vormund die Möglichkeit unterstützen, die im Wohl des Kindes liegt. Der Vormund muss sicherstellen, dass die Ansichten des Kindes gehört werden und ihnen gebührend Aufmerksamkeit geschenkt wird. Der Vormund muss das Kind unter Berücksichtigung seiner Reife und seines Entwicklungsstands über Aspekte seiner Arbeit informieren und es mit einbeziehen.

Abbildung 3: Die Kernaufgaben des Vormunds



## Eine vertrauensvolle Beziehung zu dem Kind aufbauen und erhalten

Vertrauen zwischen dem Vormund und dem Kind ist eine wesentliche Voraussetzung für eine gelungene Vormundschaft. Ohne Vertrauen kann der Vormund die Wünsche und Gefühle des Kindes nicht feststellen, was es wiederum schwierig macht, das Wohl des Kindes zu fördern.

Der Vormund sollte auf eine kindgerechte Weise mit dem Kind kommunizieren und dabei kulturelle Sensibilität zeigen und einen geschlechtsspezifischen Ansatz wählen. Obwohl zahlreiche Faktoren dafür entscheidend sind, ob es gelingt, Vertrauen aufzubauen oder nicht, sind die folgenden vier besonders wichtig:

- die Ansichten des Kindes respektieren;
- das Kind mit Respekt und Würde behandeln;
- für das Kind verfügbar und erreichbar sein;
- Vertraulichkeit achten.

Häufige Kontakte und die Erreichbarkeit des Vormunds sind erforderliche Elemente, um ein Vertrauensverhältnis zu dem Kind aufzubauen.

Vormünder, die von Menschenhandel betroffene Kinder betreuen, sollten wissen, wie sich die Erfahrung des Menschenhandels auf das Verhalten eines Kindes auswirken kann und welche Folgen traumatische Erlebnisse haben können. Unter einem Trauma leidende Personen haben häufig Gedächtnisprobleme und sind beispielsweise nicht in der Lage, sich an die Einzelheiten von Ereignissen zu erinnern, oder sie erinnern sich im Laufe der Zeit möglicherweise an unterschiedliche Dinge. Dies bedeutet nicht, dass das Kind lügt oder dem Vormund nicht vertraut. Der Vormund sollte darauf achten, dass dieser Aspekt auch den anderen Fachleuten, die mit dem Kind arbeiten, bewusst ist.

Die emotionale Betreuung des Kindes ist ein Grundbedürfnis, das von dem Vormund nicht missachtet werden sollte. Bestellte Vormünder müssen bei der Ausübung ihrer Funktion, zu der auch die emotionale Betreuung gehört, unterstützt werden. Hier kann insbesondere dafür gesorgt werden, dass ihre Arbeitsbelastung und die ihnen zugewiesene Anzahl von Fällen es ihnen ermöglicht, ausreichend Zeit mit dem Kind zu verbringen und eine persönliche Beziehung zu ihm aufzubauen.

## Verzeichnis relevanter rechtlicher Instrumente

EU-Instrumente	
<b>EU-Charta der Grundrechte</b>	Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. C 364 vom 18. Dezember 2000, S. 43
<b>Richtlinie über Aufnahmebedingungen (2013/33/EU)</b>	Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ABl. L 180 vom 29. Juni 2013, S. 96
<b>Asylverfahren-Richtlinie (2013/32/EU)</b>	Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes, ABl. L 180 vom 29. Juni 2013, S. 60-95
<b>Dublin-Verordnung (EU) Nr. 604/2013</b>	Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ABl. L 180 vom 29. Juni 2013, S. 31-59
<b>Richtlinie zum Opferschutz (2012/29/EU)</b>	Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI, ABl. L 315 vom 14. November 2012, S. 57-73
<b>Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU)</b>	Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. L 337 vom 20. Dezember 2011, S. 9-26
<b>Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie (2011/92/EU)</b>	Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates, ABl. L 335, S. 1-14
<b>Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels (2011/36/EU)</b>	Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates, ABl. L 101, S. 1-11
<b>Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG)</b>	Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, ABl. L 348, S. 98-107
<b>Verordnung Brüssel II</b>	Verordnung (EG) Nr. 2116/2004 vom 2. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 in Bezug auf Verträge mit dem Heiligen Stuhl, ABl. L 367 vom 14. Dezember 2004, S. 1-2
<b>Richtlinie über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Opfer des Menschenhandels (2004/81/EC)</b>	Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren, ABl. L 261 vom 6. August 2004, S. 19-23
<b>Freizügigkeits-Richtlinie (2004/38/EG)</b>	Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (Text von Bedeutung für den EWR), ABl. L 158, S. 77-123



Internationale Instrumente	
<b>UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Vereinte Nationen</b>	UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Vereinte Nationen, New York, 20. November 1989, Treaty Series, Band 1577, S. 3
<b>Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels</b>	Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels, Warschau, 2005
<b>Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951</b>	Flüchtlingskonvention von 1951, Vereinte Nationen, Treaty Series, Band 189, S. 137
<b>Haager Übereinkommen von 1993</b>	Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption
<b>Haager Übereinkommen von 1996</b>	Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern
Andere nicht verbindliche Rechtsquellen	
<b>UNCRC Allgemeine Bemerkung Nr. 6</b>	Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 6, Treatment of unaccompanied and separated children outside their country of origin [Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes], 1. September 2005, CRC/GC/2005/6
<b>UNCRC Allgemeine Bemerkung Nr. 12</b>	Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 12, The right of the child to be heard [Das Recht des Kindes auf Gehör], 1. Juli 2009, CRC/C/GC/12
<b>UNCRC Allgemeine Bemerkung Nr. 13</b>	Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 13, The right of the child to freedom from all forms of violence [Das Recht des Kindes auf Freiheit von allen Formen der Gewalt], 18. April 2011, CRC/GC/2005/13
<b>UNCRC Allgemeine Bemerkung Nr. 14</b>	Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes (2013), Allgemeine Bemerkung Nr. 14, General Comment No. 14 (2013) on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration [Das Recht des Kindes auf vorrangige Berücksichtigung seines Wohls], 29. Mai 2013, CRC/C/GC/14
<b>Resolution 64/142. Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern</b>	Generalversammlung, Resolution 64/142, Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern, 24. Februar 2010, A/RES/64/142
<b>Europarat, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz</b>	Europarat, Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz, verabschiedet durch das Ministerkomitee des Europarates am 17. November 2010 anlässlich der 1098. Sitzung der Ministerbeauftragten angenommen – bearbeitete Fassung 31. Mai 2011
<b>Europarat, Lebensprojekte für unbegleitete minderjährige Migranten</b>	Europarat, Ministerkomitee, Empfehlung CM/Rec(2007)9 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über Lebensprojekte für unbegleitete minderjährige Migranten, 12. Juli 2007



Vormünder sind zentral in einem System zum Schutz von Kindern, die vorübergehend oder dauerhaft aus ihrem familiären Umfeld herausgelöst wurden und deren Interessen nicht von ihren Eltern vertreten werden können. Zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und auch innerhalb der Mitgliedstaaten gibt es große Unterschiede in den Arten von Vormundschaft. Dieser Bericht untersucht die wesentlichen Merkmale von Vormundschaftssystemen, die den Bedürfnissen schutzbedürftiger Kinder gerecht werden sollen. Dies schließt Kinder ein, die Opfer von Menschenhandel und anderen Formen der Ausbeutung sind, und Kinder, die Gefahr laufen, Opfer von Menschenhandel oder anderen Formen der Ausbeutung zu werden. Der Bericht behandelt die folgenden vier konkreten Bereiche: die Art der bestehenden Vormundschaftssysteme, das Profil von bestellten Vormündern, die Bestellungsverfahren und die Aufgaben des Vormunds. Der Bericht geht der Frage nach, inwiefern bestehende Vormundschaftssysteme den besonderen Bedürfnissen und dem Schutzbedürfnis von Kindern nachkommen, die mutmaßlich oder tatsächlich Opfer von Menschenhandel und Ausbeutung zu werden. Dieser vergleichende Bericht hilft dabei, die Stärken und Schwächen nationaler Vormundschaftssysteme besser zu verstehen. Politische Entscheidungsträgerinnen und -träger können ihn als Grundlage für Maßnahmen nutzen, um den wirksamen Schutz von Kindern zu fördern.

## Weitere Informationen:

Der vollständige Bericht der FRA – *Guardianship systems for children deprived of parental care in the European Union* ist auf Englisch online verfügbar: <http://fra.europa.eu/en/publication/2015/guardianship-children-deprived-parental-care>.

Weitere Veröffentlichungen der FRA zu diesem Thema:

- FRA (2016), *Key migration issues: One year on from initial reporting*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen, <http://fra.europa.eu/en/publication/2016/key-migration-issues-one-year-initial-reporting> (Englisch)
- FRA, Europäische Kommission (2014), *Vormundschaft für Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen. Handbuch zur Stärkung der Vormundschaftsregelungen im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen, <http://fra.europa.eu/en/publication/2014/guardianship-children-deprived-parental-care-handbook-reinforce-guardianship> (verfügbar in allen Amtssprachen der EU)
- FRA, EGMR (2014), *Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich Asyl, Grenzen und Migration*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen, <http://fra.europa.eu/en/publication/2013/handbook-european-law-relating-asylum-borders-and-immigration> (verfügbar in allen Amtssprachen der EU und in weiteren Sprachen)
- FRA (2011), *Unbegleitete, asylsuchende Kinder in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Vergleichender Bericht*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen, <http://fra.europa.eu/de/publication/2013/unbegleitete-asylsuchende-kinder-den-mitgliedstaaten-der-europaischen-union-o> (Deutsch, Englisch, Französisch)

Einen Überblick über die Tätigkeiten der FRA im Bereich Rechte des Kindes finden Sie hier:

- <http://fra.europa.eu/en/theme/rights-child>
- <http://fra.europa.eu/en/theme/asylum-migration-borders>



Amt für Veröffentlichungen

© AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION  
FÜR GRUNDRECHTE, 2018  
Photo: © Shutterstock

## FRA – AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GRUNDRECHTE

Schwarzenbergplatz 11 – 1040 Wien – Österreich  
Tel: +43 158030-0 – Fax: +43 158030-699  
[fra.europa.eu](http://fra.europa.eu) – [info@fra.europa.eu](mailto:info@fra.europa.eu)  
[facebook.com/fundamentalrights](https://www.facebook.com/fundamentalrights)  
[linkedin.com/company/eu-fundamental-rights-agency](https://www.linkedin.com/company/eu-fundamental-rights-agency)  
[twitter.com/EURightsAgency](https://twitter.com/EURightsAgency)



Print: ISBN 978-92-9491-890-1; doi:10.2811/556666  
PDF: ISBN 978-92-9491-878-9; doi:10.2811/850004